Allgemeine Geschäftsbedingungen Handelsunternehmen De Schans B.V. Oktober 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Begriffsbestimmungen

- DS: Handelsunternehmen De Schans B.V.
- V: Vertragspartner, die Gegenpartei von DS
- Geräte: Alle von DS verkauften, vermieteten oder sonst wie gelieferten Sachen im weitesten Sinne des Wortes, also sowohl Maschinen wie Einzelteile

2 Rangordnung Bestimmungen

1. Die Bestimmungen unter I dieser Geschäftsbedingungen finden auf alle Offerten, Angebote und Verträge, an denen DS beteiligt ist, Anwendung.
2. Die Bestimmungen ab II sind Sonderbestimmungen für die dort beschriebenen Verträge. Weicht eine Sonderbestimmung von einer allgemeine Bestimmung ab, überwiegt die Sonderbestimmung.
3. Bestimmungen in Verträgen überwiegen diese Geschäftsbedingungen.

3 Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote, Offerten und Verträge zwischen DS (und von ihr eingeschalteten Dritten) und V Anwendung, es sei denn, dass die Parteien schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.
2. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von V lehnt DS ausdrücklich ab.
3. Sollten eine oder mehr Bestimmungen hier völlig oder teilweise nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, finden die sonstigen Bestimmungen weiterhin völlige Anwendung. DS und V werden dann beratschlagen, um neue Bestimmungen zur Ersetzung des nichtigen bzw. für nichtig erklärten Teils zu vereinbaren, wobei Zweck und Absicht der ursprünglichen Bestimmungen möglichst beachtet werden müssen. Sollte zwischen den Parteien eine Situation eintreten, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nicht geregelt ist, muss diese Situation im Sinne dieser Geschäftsbedingungen und des Vertrags beurteilt werden.
4. Nur die niederländische Version der Geschäftsbedingungen ist bindend.

4 Offerten

1. Sofern nicht anders angegeben, sind Offerten von DS unverbindlich und gelten 30 Tage. Verträge kommen durch Aufgabe eines schriftlichen (einschließlich per Fax oder auf elektronischem Weg) oder mündlichen (telefonischen) Auftrags und die schriftliche Annahme dieses Auftrags durch DS zustande.
2. Sollte die Annahme von der Offerte abweichen, ist DS daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, dass DS anderes angibt.
3. Zusammengesetzte Preisangaben verpflichten DS nicht zur Durchführung eines Teils eines Auftrags zu einem entsprechenden Teil der Preisangabe. Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
4. Angaben über Modell, Gewicht, Abmessung, Funktion, Leistung oder andere Eigenschaften von Geräten und andere technische Daten gelten annähernd und verpflichten DS nur, wenn diese vereinbart worden sind.

5 Preis, Preiserhöhung und Kautionssumme

1. Von DS angegebene Preise und Tarife verstehen sich in Euro, zuzüglich MwSt., anderer behördlicher Abgaben und gegebenenfalls im Rahmen des Vertrags anfallender Kosten, wie Versand-, Bearbeitungs-, Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten, sofern nicht anders angegeben. Die Preise gelten ab Lager ab Lager von DS.
2. Solange die Lieferung nicht erfolgt ist, darf DS preiserhöhende Faktoren an V weitergeben.
3. Eine Kautionssumme ist vorher zu bezahlen, in bar oder durch PIN-Zahlung oder durch Überweisung auf die Bankkontonummer von DS. Die Kautionssumme oder deren Restbetrag wird zurückerstattet bzw. zurücküberwiesen, nachdem V all seinen Verpflichtungen DS gegenüber nachgekommen ist.
4. Die Kautionssumme ist keine Vorauszahlung auf die geschuldete Miete und trägt keine Zinsen.
5. DS darf am Ende des Mietvertrags finanzielle Verpflichtungen, wie geschuldete Mieten, von der Kautionssumme einbehalten, genauso wie ein vom V an den Geräten zugefügter zurechnungsfähiger Schaden. V ist bei einem zwischenzeitlichen Schaden verpflichtet, den Betrag, der von der Kautionssumme in Abzug gebracht wurde, nachzuzahlen.

6 Lieferung, Abgabe und Versicherung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Lager von DS. Abgaben erfolgen am Lager von DS.
2. V ist verpflichtet, die Geräte in dem Moment abzunehmen, an dem diese ihm zur Verfügung gestellt werden. Sollte V die Abnahme verweigern oder versäumen, Informationen oder Anweisungen, die für die (Ab)Lieferung erforderlich sind, zu erteilen, darf DS die Geräte auf Rechnung und Gefahr von V einlagern.
3. Werden die Geräte an einer anderen Anschrift geliefert, darf DS V eventuelle Transport-/Lieferkosten in Rechnung stellen.
4. Der Transport von Geräten erfolgt auf Rechnung und Gefahr von V und ist im vereinbarten Preis der von DS zu liefernden Geräte nicht enthalten. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Geräten geht in dem Moment auf V über, an dem an V juristisch und/oder faktisch geliefert wird und damit in die Gewalt von V gebracht wird.
5. DS braucht nur eine (Transport)Versicherung abzuschließen, sofern diese vereinbart worden ist.
6. V muss von DS gelieferte Geräte auf „Vollkasko"-Basis mit sog. Finanzierungsklausel versichern und diese ab der Lieferung bis zum Zeitpunkt, an dem diese zurückgegeben oder in Eigentum auf V übergegangen sind, versichert halten. DS wird immer als Berechtigter der Versicherungsleistungen bezeichnet werden und demnach dazu berechtigt sein.
7. Bei Diebstahl oder (teilweisem) Untergang von Geräten muss V oder sein Versicherer DS die Geräte zum ursprünglichen Neuwert erstatten, es sei denn der Wiederbeschaffungspreis ist höher. In diesem Fall muss V den Wiederbeschaffungspreis bezahlen. V muss auf erstes Verlangen DS die Policen übergeben.
8. Sollte V es unterlassen, die Geräte (ausreichend) zu versichern, darf DS eine Versicherung abschließen und V die Kosten dafür in Rechnung stellen. DS ist jedoch nicht verpflichtet, dies zu tun und übernimmt dafür keinerlei Haftung, auch nicht für eine Unter- oder Überversicherung.
9. Wenn, aus welchem Grund auch immer, keine Schadensleistung stattfindet oder die Leistung ist niedriger als der in dem Moment geltende Handelswerte, muss V DS den nicht erstatten Teil erstatten.
9. Von DS genannte Lieferfristen sind Richtwerte. Bei Überschreitung der Frist muss V DS schriftlich wegen Verzug mahnen und ihr eine neue angemessene Lieferfrist bieten.
10. DS darf Geräte in Teilen liefern und in Rechnung stellen, ohne damit im Verzug zu sein.
11. Sollte V Geräte nicht sauber abgeben, gehen die Reinigungskosten von DS auf Rechnung von V.
12. DS kontrolliert die Geräte bei der Abgabe, wobei V anwesend sein darf. Die Mitnahme von Geräten durch DS oder Dritte darf nicht als Kontrolle angesehen werden. Sollte DS feststellen, dass Geräte in beschädigtem Zustand oder inkomplett abgegeben werden, erstellt DS ein Feststellungsverzeichnis mit, sofern möglich, dem finanziellen Umfang des Schadens oder der fehlenden Teile. Bestreitet V dessen Richtigkeit nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Mitteilung, stimmt V dieser Schadenfeststellung von DS zu. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn eine Situation höherer Gewalt vorliegt, wodurch V nicht innerhalb dieser Frist hat reagieren können. Dies lässt den Anspruch von DS auf Schadenersatz wegen Ausfall der Geräte während dieser Frist und der mit der Reparatur oder Neuanschaffung der fehlenden Teile verbundenen Zeit unberührt.

7 Bezahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, bezahlt V mittels Bar- oder PIN-Zahlung im Büro von DS oder durch Überweisung auf ein von DS zu bestimmendes Bankkonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
C kann verpflichtet werden, eine „Dauerermächtigung für Betriebe" zu unterzeichnen.
2. Sollte V nicht fristgemäß bezahlen, ist er von Rechts wegen im Verzug. Er schuldet dann 1% Zinsen für jeden Monat (Teil eines Monats), es sei denn die gesetzlichen Zinsen sind höher. In diesem Fall gelten die letztgenannten Zinsen. Die Zinsen werden berechnet ab dem Tag, an dem V im Verzug ist, bis zum Moment der Bezahlung des vollständigen Betrags.
3. Im Falle der Liquidation, des Konkurses (der Konkursmeldung), des Zahlungsaufschubs (des Antrags auf Zahlungsaufschub) von V, der Pfändung bei V, wenn diese Pfändung nicht binnen 3 Monaten aufgehoben ist, oder im Falle eines anderen Umstands, wodurch V nicht länger frei über sein Vermögen verfügen kann, darf DS den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder rückgängig machen, ohne dass DS V sodann einen Schadenersatz zu zahlen braucht. Die Forderungen von DS an V sind dann sofort einklagbar.
4. DS darf Bezahlungen von V erstens zur Herabsetzung der Kosten, anschließend zur Herabsetzung der frei werdenden Zinsen und letztendlich zur Herabsetzung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen verwenden.
5. DS kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, eine angebotene Zahlung ablehnen, wenn V eine andere Reihenfolge für die Zurechnung bestimmt. DS kann die vollständige Tilgung der Hauptsumme ablehnen, wenn dabei nicht auch die frei werdenden Zinsen und die Kosten bezahlt werden.
6. V ist niemals zur Verrechnung der von ihm DS geschuldeten Beträge berechtigt. Beschwerden gegen eine Rechnung (deren Höhe) schieben die Zahlungsverpflichtung von V nicht auf.

8 Inkassokosten

1. Sollte V im Verzug sein oder versäumen, seinen Verpflichtungen (fristgemäß) nachzukommen, gehen alle angemessenen außergerichtlichen Kosten zur Erlangung der Bezahlung auf Rechnung von V.
2. Die Inkassokosten betragen 15% der Hauptsumme, mit einem Minimum von 85,00 € zuzüglich MwSt. V schuldet auf die fälligen Inkassokosten auch Zinsen. Sind DS höhere oder andere Kosten entstanden, die billigerweise erforderlich waren, so kommen auch diese für eine Erstattung durch V in Betracht. Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls auf Rechnung von V.

9 Untersuchung, Reklamationen

1. Beschwerden über gelieferte Geräte (deren Umfang oder Qualität) muss V, unter Androhung der Nichtigkeit seiner Rechte, sofort nach der Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung, DS schriftlich melden. V muss dann auch die gelieferten Sachen im Moment ihrer Lieferung oder Verarbeitung, jedenfalls, wenn dies nachweislich nicht möglich ist, in einem möglichst frühen Stadium, auf sachkundige Weise beurteilen (lassen). Die diesbezügliche etwaige Inverzugsetzung seitens V muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit DS in der Lage ist, adäquat zu reagieren.
2. Auch wenn V rechtzeitig reklamiert, ist er weiterhin zur Abnahme und Bezahlung der Geräte verpflichtet. Er ist ebenfalls nicht zur Verrechnung oder Verschiebung berechtigt.
3. Ist eine Beschwerde begründet, wird DS die Geräte nachträglich liefern oder ersetzen, es sei denn, dass dies für V mittlerweile nachweislich sinnlos geworden ist. Letzteres muss V schriftlich kenntlich machen und nötigenfalls beweisen. Ersetzte Sachen stehen DS zu. Sollte die nachträgliche Lieferung oder der nachträgliche Ersatz von Sachen nicht mehr möglich oder sinnvoll sein und dies ist DS anzurechnen, dann ist DS nur innerhalb der Grenzen dieser Geschäftsbedingungen haftbar.

10 Nichterfüllung, Verschiebung und Auflösung

1. DS ist berechtigt, die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu verschieben oder Verträge aufzulösen, wenn:
   - V den vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß/völlig nachkommt;
   - nach Abschluss des Vertrags DS zur Kenntnis gelangte Umstände zur begründeten Befürchtung führen, dass V den Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
   - von C bei Abschluss des Vertrags verlangt wurde, für die Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit zu leisten und diese Sicherheit ausbleibt oder ungenügend ist.
2. Auch wenn durch Verzögerung seitens V nicht länger von DS verlangt werden kann, dass DS dem Vertrag unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen nachkommen wird, darf DS den Vertrag auflösen. DS ist dann nicht zu einem Ausgleich oder einer Vergütung V gegenüber verpflichtet, sondern hat Anspruch auf Erstattung des Schadens, der sich aus der Auflösung ergibt, und auf alles, zu dem V sich DS gegenüber verpflichtet hat, darunter bereits fällige und zukünftige Terminbeträge, erhöht um Zinsen und gegebenenfalls Kosten.
3. Auch darf DS den Vertrag ohne Ausgleich auflösen, wenn derartige Umstände auftreten, dass die Einhaltung unmöglich ist oder nach Maßstäben der Billigkeit und Zumutbarkeit nicht länger von DS verlangt werden kann, oder wenn sonst wie Umstände auftreten, wodurch die unveränderte Instandhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht von DS erwartet werden kann. DS ist dann zu keinerlei Ausgleich oder Vergütung V gegenüber verpflichtet.
4. Wird der Vertrag aufgelöst, sind die Forderungen von DS an V sofort einklagbar. Schiebt DS die Einhaltung seiner Verpflichtungen auf, behält DS seine Ansprüche aus dem Gesetz, dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. V muss bei Nichterfüllung und bei Auflösung immer den unmittelbaren und mittelbaren Schaden erstatten.
5. Im Falle des Konkurses (der Konkursmeldung), des Zahlungsaufschubs oder der Schuldensanierung hat V, der die Geräte und alles, was dazu gehört, in dem Moment in Besitz hat, sofort DS zukommen lassen. V wird die Geräte dann in dem Zustand, in dem diese ihm übergeben worden sind, an DS retournieren. Hat sich der Wert der Geräte infolge von Änderungen an den Geräten verringert, haftet V für den Betrag der Verringerung.

11 Haftung

1. Sollte DS haftbar sein, beschränkt sich die Haftung auf die Regelung in diesem Artikel.
2. DS haftet nicht für Schäden, weil DS von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die von V oder im Namen von V erteilt worden sind.
3. Sollte DS haftbar sein, so beschränkt diese Haftung sich auf maximal zweimal den bis zu diesem Moment V in Rechnung gestellten Betrag, jedenfalls auf den Teil des Vertrags, auf den die Haftung sich bezieht, jedenfalls bis maximal 10.000,00 €. Bei Verträgen mit einer Laufzeit länger als 6 Monate beschränkt die Haftung sich immer auf den für eine Periode von 6 Monaten V in Rechnung gestellten Betrag.
4. Die Haftung von DS beschränkt sich in jedem Fall immer auf den Betrag der Leistung seines Versicherers im gegebenen Fall.
5. DS haftet nie für indirekte Schäden, wie Folgeschaden, entgangener Gewinn, entgangene Ersparung und Schaden durch Betriebsstagnation.
6. Unter direkten Schäden werden ausschließlich verstanden:
   - angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern die Feststellung sich auf einen Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht;
   - gegebenenfalls angemessene Kosten, die angefallen sind, um die mangelhafte Leistung von DS dem Vertrag genügen zu lassen, sofern diese Kosten DS angerechnet werden können;
   - angemessene Kosten, angefallen zur Vorbeugung oder Einschränkung eines Schadens, sofern V nachweist, dass diese Kosten zur Einschränkung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
7. DS haftet weder für Fehler oder Mängel in von Dritten oder V zur Verfügung gestellten Angaben noch für einen Schaden durch Unheil von außen noch für Teile und/oder Materialien, die V selbst zur Verfügung gestellt hat oder V vorgeschrieben hat.
8. Die hier genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens DS zurückzuführen ist.

12 Nutzungsbedingungen

1. Solange Geräte Eigentum von DS sind, muss V folgende Nutzungsbedingungen beachten.
2. V muss die Geräte im gleichen Zustand halten als in dem Zustand, wie er diese erhalten hat, das heißt gut instandgehalten und völlig gereinigt, vorbehaltlich des Verschleißes infolge normaler Nutzung.
3. V muss die Geräte bestimmungsgemäß nutzen und sorgfältig pflegen. V muss dabei die (etwaigen) Anweisungen und/oder Hinweise durch DS, sofern diese für die Nutzung und die Wartung der Geräte erteilt worden sind, genau befolgen, es sei denn, dass der Stand der Technik sich diesem widersetzt. In diesem Fall wird V mit DS Rücksprache halten. DS kann in diesem Fall nähere Anweisungen erteilen
4. V muss dafür sorgen, dass er die Geräte vor Ablauf des Prüfdatums rechtzeitig prüfen lässt, jedenfalls muss DS rechtzeitig vom Ablauf des Prüfdatums in Kenntnis setzen und DS rechtzeitig die Möglichkeit zur Prüfung der Geräte bieten. Bei Nichteinhaltung (nicht ordentlicher Einhaltung) dieser Verpflichtung haftet V für alle sich daraus ergebenden Schäden.
5. Die Kosten für die Wartung der Geräte gehen während der Nutzung auf Rechnung von V. Die

tägliche Wartung umfasst u.a., jedoch nicht darauf beschränkt, Folgendes zu kontrollieren und/oder nachzufüllen: alle Ölstände, Reifendruck, Kühlwasserstand, regelmäßige Schmierung, Reparatur undichter Reifen und regelmäßige Reinigung der Geräte.
6. V darf ohne vorherige Zustimmung von DS keine Änderungen an den Geräten vornehmen, diese nicht bemalen oder mit einer Bezeichnung versehen, oder von DS oder dem Hersteller angebrachte Bezeichnungen oder Merkmale von Geräten entfernen oder den Blicken entziehen.
7. V darf Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DS weder weiter- oder untervermieten noch auf irgendeine andere Weise andere Dritten zur Benutzung überlassen.
8. V darf nicht selbst Reparaturen an den Geräten durchführen (lassen), es sei denn, dass DS dazu seine vorherige Zustimmung erteilt hat.
9. V muss jeden Schaden und/oder jeden Mangel an Geräten DS sofort schriftlich melden.
10. V muss DS melden, an welchem Ort/welchen Orten die Geräte aufgestellt und/oder benutzt werden. Diesem Ort muss DS zustimmen. Fehlt diese Zustimmung, ist DS befugt, die Geräte zurückzuholen/zurückzufordern und den Vertrag zu beenden. V muss in diesem Fall die noch verbleibenden und gegebenenfalls offenen Raten, erhöht um Zinsen und gegebenenfalls Kosten, DS bezahlen. Auch muss V in diesem Fall DS die dadurch entstehenden Kosten erstatten.
11. Die Geräte dürfen nie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DS das niederländische Gebiet verlassen.

13 Garantie Neugeräte
1. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen garantiert DS die Tauglichkeit und Qualität der von DS gelieferten Neugeräte während 6 Monate nach der Lieferung, und zwar in dem Sinne, dass DS Teile oder Materialien, an denen während dieser Zeit aufgrund einer mangelhaften Konstruktion, Mängel entstehen sollten, sofern diese Sachen sich in den Niederlanden befinden, kostenlos reparieren oder ersetzen wird, dies zur Wahl von DS. Sollte DS die Sachen selbst von einem Hersteller oder Dritten gekauft haben, finden ausschließlich die Garantiebedingungen dieses Herstellers oder Dritten Anwendung.
2. V muss, unter Androhung des Verfalls der Garantie, einen festgestellten Mangel sofort nach dessen Entdeckung DS per Einschreiben melden. V muss ein mangelhaftes Teil aufbewahren und wenn DS es verlangt, frachtfrei an DS zurücksenden. Sachen oder Teile, die infolge eines Reparaturauftrags ausgetauscht werden, werden Eigentum von DS.
3. Die Garantie von DS erlischt, wenn V die Sachen nicht gemäß den Anweisungen und Vorschriften von DS oder des Herstellers benutzt oder diese sonst wie unsachgemäß oder unsorgfältig behandelt hat. Auch entfällt diese Verpflichtung, wenn V die Sachen für andere als die normale Betriebsausübung, für die die Sachen vorgesehen sind, benutzt hat oder wenn V ohne schriftliche Zustimmung Änderungen oder Veränderung durch andere als DS hat vornehmen lassen.
4. DS kann seine Garantieverpflichtungen aussetzen, wenn V seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Aufgrund des Umstands, dass DS seiner Garantieverpflichtung noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, darf V die Bezahlung nicht weigern.
5. Von der Garantie sind jene Defekte und Erscheinungen ausgeschlossen, die durch Unfälle, unrichtige Benutzung, schlechte Wartung oder normalen Verschleiß verursacht werden.
6. Kommt DS seiner Garantieverpflichtung nicht nach, beschränkt sich seine Haftung auf die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz durch Dritte, jedoch erst, nachdem V DS schriftlich wegen Verzug gemahnt hat und DS eine angemessene Frist gewährt hat, in der DS seiner Garantieverpflichtung nachträglich nachkommen kann.
7. Die erforderlichen Inspektionen, die unter die Garantie fallen, muss V DS rechtzeitig melden und müssen während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können.
8. Für Reparaturen durch DS gilt eine Garantiezeit von 3 Monaten nach dem Reparaturdatum, basierend auf maximal 40 Betriebsstunden pro Woche.

14 Eigentum(svorbehalt)
1. Alle von DS gelieferten Geräte bleiben immer das Eigentum von DS, es sei denn, dass sich aus der Art des Vertrags anderes ergibt. Bei (Miet)Kauf oder Leasing geht das Eigentum erst in dem Moment über, an dem V allen Verpflichtungen DS gegenüber nachgekommen ist.
2. V darf unter Eigentumsvorbehalt fallende Sachen weder verarbeiten, vermischen, verpfänden noch auf andere Weise belasten. V muss diese Sachen als solche getrennt vom Eigenkapital einlagern und aufbewahren und dies auch Dritten gegenüber angeben, bis V den Verpflichtungen DS gegenüber vollständig nachgekommen ist.
3. Wenn Dritte unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen pfänden oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist V verpflichtet, diese Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und DS davon sofort in Kenntnis zu setzen. V ist dann auch verpflichtet, zur Gewährleistung der Eigentumsrechte von DS alles zu tun, was billigerweise von ihm erwartet werden kann.
4. DS darf Geräte, die sich in seinem Eigentum befinden, immer kontrollieren (lassen). Dazu muss DS oder eine von ihm dazu bestimmte Person den freien Zugang zu den Geräten bekommen und in die Lage versetzt werden, die von DS für erforderlich gehaltenen Arbeiten an den Geräten durchzuführen.
5. DS versieht Geräte, die sich in seinem Eigentum befinden, mit einem Überwachungssystem (Track/Trace) und ist immer berechtigt, die Position der Geräte zu ermitteln und die Geräte nötigenfalls zurückzuholen.

15 Höhere Gewalt
1. DS ist nicht zur Einhaltung einer Verpflichtung verpflichtet, wenn DS daran infolge eines Umstands gehindert wird, der nicht auf Eigenverschulden zurückzuführen ist und der weder kraft Gesetz, eines Rechtsgeschäfts oder im Verkehr geltende Auffassungen auf seine Rechnung geht.
2. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien, abgesehen davon, was darunter im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen, vorhergesehen oder unvorhergesehen, die DS nicht beeinflussen kann, jedoch wodurch DS nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich Arbeitseinstellungen und Krankheit im Betrieb von DS.
3. DS darf sich auch auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Einhaltung verhindert, auftritt, nachdem DS seiner Verpflichtung hätte nachkommen müssen.
4. Die Parteien können während der Periode, in der die höhere Gewalt andauert, die vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Wenn diese Periode länger als 2 Monate dauert, darf jede der Parteien den Vertrag auflösen, ohne Verpflichtung zur Schadenersatzleistung gegenüber der anderen Partei.
5. Sollte DS zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihren Verpflichtungen mittlerweile teilweise nachgekommen sein oder wird nachkommen können, darf DS den nachgekommenen beziehungsweise den nachzukommenden Teil separat in Rechnung stellen. V muss diese Rechnung bezahlen, als ob es ein separater Vertrag wäre.

16 Zeichnungen, Software usw.
1. Alle Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge, Software und andere Angaben, die DS erteilt, bleiben das Eigentum von DS und müssen auf Verlangen sofort an DS zurückgesendet werden.
2. V verpflichtet sich, diese Angaben nicht zu kopieren (kopieren zu lassen) oder Dritten zur Einsichtnahme oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DS, unter Androhung eines Bußgeldes von 10.000 € für jeden Fall, unvermindert des Rechts von DS auf Erstattung des tatsächlich erlittenen Schadens.

17 Empfehlungen, Entwürfe und Materialien
1. Von DS erteilte Informationen und Empfehlungen sind lediglich allgemeiner Art und unverbindlich.
2. DS übernimmt weder Verantwortung für einen von oder im Namen von V ausgearbeiteten Entwurf noch für etwaige Empfehlungen aus Anlass dieses Entwurfs.
3. Für die funktionelle Eignung des von V vorgeschriebenen Materials ist V selbst verantwortlich. Unter funktioneller Eignung wird die Eignung des Materials oder des Teils für den Zweck verstanden, für den es gemäß dem Entwurf von V vorgesehen ist.

18 Anwendbares Recht und Streitfälle
1. Auf alle Rechtsverhältnisse mit DS findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn eine Verpflichtung völlig oder teilweise im Ausland zur Durchführung gebracht wird oder wenn V dort ansässig oder wohnhaft ist. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Streitfälle werden – gegebenenfalls abweichend von den normalen Zuständigkeitsregeln – dem Amtsrichter in (im Gerichtsbezirk von) 's-Hertogenbosch vorgelegt. Die Parteien vereinbaren dabei ausdrücklich, dass gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsrichters Berufung eingelegt werden kann (Artikel 96, 332 und 333 der niederländischen Zivilprozessordnung).
3. Sollte V ein Verbraucher sein, gelten diese Geschäftsbedingungen nur, sofern diese nicht zuungunsten verbraucherschutzrechtlicher zwingender Bestimmungen abweichen.
4. Es finden immer die Geschäftsbedingungen Anwendung, wie diese beim Zustandekommen des Vertrags galten.

Sonderbestimmungen

II Miete und Leihgabe

19 Allgemeines
1. Vor Beginn muss DS im Besitz einer neuesten Eintragung aus dem Handelsregister der Handelskammer und eines gültigen Ausweises von V sein; auch kann eine PIN-Zahlung als Nachweis verlangt werden.
2. V muss wie ein gutes Familienoberhaupt für die Aufbewahrung und Erhaltung der leihweise überlassen Geräte sorgen. Schäden an leihweise überlassenen Geräten gehen auf Rechnung von V.
3. Leihweise überlassene Sachen müssen auf erstes Verlangen von DS sofort zurückgebracht werden. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Rückgabe darf DS den Beschaffungswert der Geräte V in Rechnung stellen.

20 Mietpreis und Bezahlung
1. Der Mietpreis beruht auf einer achtstündigen Benutzung des Mietgegenstands am Tag während der offiziellen Werktage in der Mietperiode. Möchte V den Mietgegenstand mehr Tage und/oder mehr Stunden am Tag benutzen, dann muss V DS davon unverzüglich in Kenntnis setzen. DS berechnet V dann einen verhältnismäßig höheren Mietpreis. Für eine Woche werden 5 Werktage und für einen Monat 4 Wochen angesetzt.
2. DS darf, wenn der Selbstkostenpreis des Mietpreises während der Mietperiode erhöht werden sollte, diese Erhöhung durch eine verhältnismäßige Erhöhung des vereinbarten Mietpreises an V weitergeben.
3. DS kann mit V vereinbaren, dass er den Mietpreis vorauszahlt. Ist keine Vorauszahlung vereinbart worden, erfolgt die Bezahlung des Mietpreises durch Nachzahlung. Bei Nachzahlung muss der Mietpreis DS wöchentlich bezahlt werden. Am Ende der Mietperiode muss die letzte volle oder teilweise Arbeitswoche DS auf der Stelle bezahlt werden.

21 Mietperiode
1. Die Mietperiode wird für ganze Tage eingegangen. Tage, an denen der Mietgegenstand zur V und zurück nach DS befördert wird, gelten ebenfalls als Miettage.
2. Bei einer Miete auf unbestimmte Zeit gilt für jede Partei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Werktagen.
3. V muss den Mietgegenstand spätestens am letzten Tag der Mietperiode vor 17 Uhr abgeben. Ist der Mietgegenstand am Enddatum nicht abgegeben worden, ist damit die Mietperiode stillschweigend verlängert, und zwar für dieselbe Mietperiode und unter denselben Bedingungen, es sei denn dass DS angibt, den Vertrag nicht verlängern zu wollen. Sodann schuldet V eine Verzugsstrafe in Höhe von 500,00 € für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand nicht abgegeben ist.
4. Eine Verlängerung von Mietperioden durch V ist möglich, wenn ausreichend Geräte verfügbar sind. DS darf bei einer Verlängerung der Miete den Mietgegenstand zurücknehmen und V ähnliche Geräte zur Verfügung stellen. V muss daran mitwirken und darf diese Mitwirkung nicht verweigern.

III Mietkauf und Financial/Operational Lease

22 Allgemeines
1. Bei Mietkauf gehen die verkauften Geräte nicht durch ledigliche Lieferung in Eigentum über, sondern erst durch Erfüllung der aufschiebenden Bedingung der völligen Bezahlung von all dem, was V DS aufgrund dieses Vertrags schuldet. Dasselbe gilt für Operational Lease, es sei denn, dass im Vertrag festgelegt ist, dass nach Ablauf das Eigentum bei DS bleibt.

23 Zahlung(sfristen) und Nichterfüllung
1. Die Periode, in der die an V gelieferten Geräte abbezahlt sein müssen, ist im Vertrag angegeben, genauso wie die Höhe und die Häufigkeit der Zahlungsfristen.
2. V schuldet während der Abzahlungsregelung Vertragszinsen.
3. Kommt V seinen Verpflichtungen aufgrund des Vertrags mit DS nicht fristgemäß nach, darf DS die Geräte sofort in Verwahrung nehmen und den Vertrag beenden. V muss DS dann als Bußgeld die noch verbleibenden und gegebenenfalls offenen Raten bezahlen.

IV Konsignationsvertrag

24 Allgemeines
1. Ziel der Übergabe der Geräte ist deren Verkauf und Lieferung an Dritte zum von DS festgestellten und bezeichneten Mindestpreis oder so viel mehr oder weniger als DS und V ausdrücklich vereinbaren. V wird sich möglichst bemühen, das angestrebte Ziel zu erreichen.
2. Auch wird V vor Abschluss des Vertrags die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Garantiebestimmungen von DS rechtzeitig und ordentlich auf jeden Geschäftsabschluss im Rahmen des Konsignationsvertrags und dieser Übergabe an (potenzielle) Käufer von Geräten für anwendbar erklären. Sollte V Geräte unter abweichenden Garantiebestimmungen verkaufen und liefern, so werden diese von V selbst geboten. Sollte DS aufgrund dieser abweichenden Garantie auf Reparatur, Ersatz oder Rückerstattung des Kaufpreises angesprochen werden, gehen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, welcher Art auch immer, völlig auf Rechnung und Gefahr von V.

25 Bezahlung
1. V ist verpflichtet, den Käufer den geschuldeten Kaufpreis auf die Kontonummer von DS überweisen zu lassen. Sollte die Bezahlung in bar erfolgen, bezahlt V DS den Kaufpreis unverzüglich und hält diesen bis zu diesem Moment deutlich getrennt von seiner eigenen Kasse oder zahlt diesen auf ein separates Treuhandbankkonto ein. V tritt in diesem Fall für DS als Verwahrer des eingegangenen Betrags auf. Der Kaufpreis fließt also nie in das Vermögen von V.

26 Mitteilungspflicht
1. V wird Interessierte auf Wunsch von seiner Position als V der übergebenen Geräte in Kenntnis setzen. V wird ferner jeden seriösen Interessierten/Käufer von etwaigen Mängeln an den Geräten schriftlich in Kenntnis setzen, auch wenn DS davon keine Notizen gemacht hat, diese ihm aber bekannt sind oder bekannt sein müssten und von ihm erwartet werden kann, dass er diese den vorgenannten Dritten mitteilt.
2. V wird DS immer ordentlich und rechtzeitig von relevanten Entwicklungen in Kenntnis setzen, die sich im Rahmen der Konsignation ergeben.
3. V steht dafür ein, dass ihm keine Umstände bekannt sind, von denen er weiß oder billigerweise wissen müsste, dass deren Mitteilung für DS ein Grund darstellen könnte, einen Vertrag nicht oder unter anderen Bedingungen zu schließen und/oder instand zu halten.

27 Eigentum
1. Konsignationsgeräte bleiben immer Eigentum von DS. Das Eigentum geht erst in dem Moment auf einen Dritten über, an dem die Geräte DS bezahlt worden sind und unter Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten übertragen werden.
2. V wird Geräte in der Periode, in der er diese verwahrt, für Dritte sichtbar als Eigentum von DS bezeichnen und deutlich getrennt von gegebenenfalls anderen sich bei ihn befindlichen Geräten oder anderen Betriebsmitteln oder anderem Betriebsinventar halten. V wird sich nie als Eigentümer der Geräte präsentieren.
3. V darf Geräte nicht für eigene Geschäftstätigkeiten oder zur Privatnutzung einsetzen. V wird die Geräte ausschließlich Dritten, von denen er die Identität vorher nachweislich festgestellt hat, im Rahmen deren möglichen Verkaufs übergeben und lediglich für die Dauer, dass dies angemessenerweise erforderlich ist. Die Übergabe an Dritte erfolgt

auf Rechnung und Gefahr von V.
4. DS darf immer, ohne Angabe von Gründen, und ohne dass DS V eine Vergütung schuldet, die Geräte durch lediglich Mitteilung oder dazu dienende Handlung in Verwahrung nehmen.
5. Etwaige Bußgelder gehen während der Konsignation auf Rechnung und Gefahr von V. V wird DS gerichtlich und außergerichtlich immer schützen, wenn gegen DS infolge der nicht (ordentlichen) Einhaltung der Gesetze und Vorschriften gerichtlich vorgegangen oder vor Gericht gebracht wird oder sonst wie gegen ihn vorgegangen wird. Wenn DS Dritten einen Betrag bezahlen müsste, wird V DS den von DS bezahlten Betrag, erhöht um gegebenenfalls Kosten für juristischen Beistand und sonstige entstandene Kosten, erstatten.

V Kauf

28 Montage, Installation und Inbetriebnahme
1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gehen alle Montage- und Installationsarbeiten, im Folgenden „Montage“, sowie Inbetriebnahmearbeiten, im Folgenden „Inbetriebnahme“, auf Rechnung und Gefahr von V.
2. Wenn vereinbart worden ist, dass die Montage oder Inbetriebnahme auf Rechnung von DS erfolgt, gilt Folgendes:
- C leistet alle Hilfe, die billigerweise verlangt werden kann.
- C wird dazu den Monteuren von DS kostenlos Hilfskräfte, Kraftstoff, Schmiermittel, elektrische Energie, Wasser usw. zur Verfügung stellen.
- Wenn die Monteure durch Umstände, unabhängig vom Willen von DS, nicht regelmäßig mit der Montage fortfahren können oder außerhalb der normalen Arbeitszeit arbeiten müssen, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten auf Rechnung von V.

3. Alle zusätzlichen zur Montage gehörenden Arbeiten gehen auf Rechnung und Gefahr von V.
4. Dasselbe gilt für die Herstellung und Montage aller Teile und Vorrichtungen, von denen im Vertrag nicht angegeben ist, dass diese auf Rechnung und Gefahr von DS gehen. DS wird V in Bezug auf diese Arbeiten auf Verlangen Anweisungen erteilen.
5. Nachdem die Monteure die Arbeiten abgeschlossen haben und die Sachen in Betrieb genommen worden sind, gilt, dass die Montage oder Inbetriebnahme abgeschlossen ist.
6. Dieser Artikel gilt auch für die Demontage und Reparaturen.